**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 3) am und im Stürzaer Bach in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach OT Dobra“**

**Gz.: C46\_DD-0522/919**

**Vom 7. Februar 2022**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die Gemeindeverwaltung Dürrröhrsdorf-Dittersbach, Hauptstraße 122, 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach hat über das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 13. September 2016 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann. Das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat das Verfahren zuständigkeitshalber mit Schreiben vom 21. Juni 2018 an die Landesdirektion Sachsen abgegeben.

Das Vorhaben „Errichtung eines Hochwasserrückhaltebeckens (HRB 3) am und im Stürzaer Bach in 01833 Dürrröhrsdorf-Dittersbach OT Dobra“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 4. Februar 2022 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

* gesetzlich geschützte Biotope,
* Risikogebiet nach § 73 Abs. 1 WHG,
* Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* eine lediglich kleinräumige Veränderung des Landschaftsbildes durch den Neubau des Hochwasserrückhaltebeckens, da dieses in der Niederung des Stürzaer Baches errichtet wird
* eine Begrünung der Dammböschungen, sodass der technogene Charakter des Hochwasserrückhaltebeckens nur gering ausgeprägt ist und
* eine Vorbelastung des Vorhabensgebietes durch die angrenzende Staatsstraße, den gemeindlichen Materiallagerplatz sowie die landwirtschaftliche Nutzung.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 7. Februar 2022

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter